

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des
Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Fellbach“**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) – in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), und zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 – hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 08.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Betriebsleitung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
6. die Regelung von Personalangelegenheiten der Betriebsleiter;
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
8. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere die Festsetzung der Abwassergebühren und die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
9. **weggefallen;**
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften sowie die Bestellung von Sicherheiten in Höhe von mehr als 100.000 € im Einzelfall;
11. die Gewährung von Krediten in Höhe von mehr als 40.000 € im Einzelfall;

12. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb;
13. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 25.000 € im Einzelfall;
14. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
16. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
20. die Entlastung der Betriebsleitung;
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.